

Anlage 2

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele

vom

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Absatz 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), erlässt die Landeshauptstadt München folgende Satzung:

§ 1

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele vom 05.12.2003 (MüABl. S. 457), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.01.2015 (MüABl. S. 10) wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 Absatz 3** erhält folgende Fassung:

„(3) Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für statutgemäße Zwecke verwendet werden. Die Landeshauptstadt München erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebs. Die Landeshauptstadt München erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von ihr geleisteten Sacheinlagen zurück.“

2. Dem **§ 2** wird folgender **Absatz 5** angefügt:

„(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Landeshauptstadt München, die es unter Beachtung des Satzungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.